



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum. § 26

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen¹⁾.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe²⁾.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen³⁾, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben⁴⁾. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

²⁾ Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

³⁾ A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

⁴⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.

klärung für das Fehlen der Frilingsbußen¹⁾ hat BEYERLE übersehen²⁾.

2. Die m. E. richtige Erklärung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß wir in den Bußen der Lex Saxonum die abgekürzte Aufzeichnung eines doppelt gestuften Bußsystems vor uns haben. Die Abkürzung erfolgte dadurch, daß nur der Anfangsteil und eine Skizze des Endteils aufgezeichnet wurden, die Mittelglieder aber wegfielen. Und zu diesen weggelassenen Mittelgliedern mußten alle Frilingsbußen gehören. Deshalb sind sie nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt ist allerdings durch eine fehlerhafte Formung des Lateintextes verschleiert, wie sie bei einer Übersetzung zu Protokoll vorkommt und sich durch die Eigenart des Verfahrens erklärt.

3. Die doppelte Stufung bestand darin, daß die Bußhöhe im Einzelfall nicht nur von dem Stande des Verletzten, sondern auch von dem Stande des Täters abhing. Dadurch mußten sich die Zahl der Bußfälle mehren. Für jedes Delikt ergaben sich bei einem Recht, das 3 Stände kannte, 9 Tatbestandskombinationen³⁾. Wenn man die verschiedenen Delikte einer Kombination zu einer Gruppe zusammenfaßte, dann zerfiel die Bußordnung in nicht weniger als 9 Gruppen, und zwar in folgende Gruppen: 1. Delikte des Edelings gegen den Edeling; 2. Delikte des Frilings gegen den Edeling; 3. Delikte des Laten gegen den Edeling; 4. Delikte des Edelings gegen den Friling; 5. Delikte des Frilings gegen den Friling; 6. Delikte des Laten gegen den Friling; 7. Delikte des Edelings gegen den Laten; 8. Delikte des Frilings gegen den Laten; 9. Delikte des Laten gegen den Laten.

Da jede Gruppe alle Deliktsformen enthalten mußte, so würde ein vollständiger Vortrag alle einzelnen Deliktsformen nicht

¹⁾ Ich lege Gewicht auf die Klärung des Rechtsbegriffs, wie dies jeder Forscher tun wird. Dagegen ist die soziale Bedeutung der Standeselemente geringer zu veranschlagen, wenn man sie für Minderfreie hält, als wenn man in ihnen, wie dies BEYERLE tut, die Gemeinfreien, den Kern des Volkes sieht. Wenn die Nichterwähnung ihrer Bußen sich nicht in der Weise erklären würde, wie dies im Texte geschieht, so würde sie bei Minderfreien weniger auffallen, als bei dem Stande der Gemeinfreien, die ja sonst als Normträger fungieren.

²⁾ Ungeachtet der Bezugnahme in Standesgliederung S. 64, Anm. 10.

³⁾ Vgl. die 9 Totschlagstatbestände im Beginn der Lex Frisionum, die durch die ständische Abstufung der Eideswerte notwendig wurden.

weniger als neunmal hintereinander genannt haben. Eine solche Vollständigkeit war nicht nötig, wenn das Recht aufgezeichnet wurde. Es war eine abgekürzte Darstellung möglich. Wenn man die ständischen Relationszahlen kannte, dann genügte die Mitteilung der in Gruppe 1 enthaltenen Bußzahlen; alle anderen Bußzahlen konnten für den praktischen Fall durch Rechnung mit Hilfe der Relationszahlen gewonnen werden.

Die Lex Saxonum gibt nun m. E. eine solche abgekürzte Darstellung der sächsischen Lagsaga. Nur die Bußzahlen der Gruppe 1 sind ausführlich mitgeteilt; dann ist aus der Gruppe 9 die Wergeldzahl und eine Angabe über das allgemeine Verhältnis dieser Bußen zu den Bußen der Gruppe 1 hinzugefügt.

4. Dafür, daß eine solche abgekürzte Darstellung vorliegt, kommen vor allem vier Umstände in Betracht:

a) Diese Auffassung ist m. E. die einzige, welche das Fehlen der Frilingsbußen verständlich macht. Außerhalb dieses Teils der Lex, insbesondere in den Capitularien wird bei jeder Erwähnung ständisch abgestufter Zahlen der Friling zwischen dem Edeling und dem Laten genannt. Er hat seine eigene Zahl, die erwähnt wird. Auch bei den Deliktsbußen muß er eigene Bußen gehabt haben. Weshalb wird er in der Bußordnung, bei der doch die ständischen Unterschiede besonders wichtig waren, mit keinem Worte erwähnt? Die Erklärung ergibt sich, wenn wir die oben aufgestellte Gruppenordnung ins Auge fassen. Der Friling begegnet in den Gruppen 2, 4 bis 6 und 8. Dagegen fehlt er in den Gruppen 1, 3, 7 und 9, deshalb auch in der Anfangs- und in der Schlußgruppe. Eine Darstellung, die sich auf die Anfangs- und auf die Schlußgruppe beschränkte, mußte notwendigerweise zum Verschwinden der Frilingsbußen führen. Die Feststellung konnte der Ausrechnung überlassen bleiben. Ihre Höhe wurde durch die Angabe der Edelingsbußen für den Kenner der Relationen ebenfalls festgestellt.

b) Diese Auffassung erklärt auch ganz allein das eigentümliche Verhältnis der Latenbußen zu den Edelingsbußen. Überall sonst ist das Verhältnis 1:3 (Cap. Sax. c. 3, Privatbußen, Leistungsrelation), oder 1:4 (Strafzahlen = Empfangsrelation). Das Verhältnis der Bußen kann bei Gleichheit des Täters kein anderes gewesen sein als eine dieser Relationen. In der Lex Saxonum begegnet uns aber 12:1. Das ist nur durch eine doppelte Abstufung bei den Delikten »Late gegen Late« verständ-

lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der Lex Saxonum finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelings-tatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen Lagsaga bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über ruoda und premium schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren

Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinge in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien nobiles, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2-4.